

EUROPÄISCHE UNION

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission vom 21. August 2020 mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

Quelle: Amtsblatt EU L 275/5;

https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02020R1213-20201004

(Konsolidierung durch Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 30.09.2025)

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- M18 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1949 der Kommission vom 29.09.2025, Amtsblatt EU L vom 30.09.2025
- M17 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1545 der Kommission vom 30.07.2025, Amtsblatt EU L vom 31.07.2025
- M16 Durchführungsverordnung (EU) 2025/1088 der Kommission vom 02.06.2025, Amtsblatt EU L vom 03.06.2025
- M15 Durchführungsverordnung (EU) 2024/2931 der Kommission vom 27.11.2024, Amtsblatt EU L vom 28.11.2024
- M14 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457 der Kommission vom 27.05.2024, Amtsblatt EU L vom 29.05.2024
- M13 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1436 der Kommission vom 24.05.2024, Amtsblatt EU L vom 27.05.2024
- M12 Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162 der Kommission vom 22.04.2024, Amtsblatt EU L vom 23.04.2024
- M11 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743 der Kommission vom 08.12.2023, Amtsblatt EU L vom 11.12.2023
- M10 Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458 der Kommission vom 31.10.2023, Amtsblatt EU L vom 03.11.2023
- M9 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535 der Kommission vom 24.07.2023, Amtsblatt EU L 187/2023 Seite 1
- M8 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511 der Kommission vom 20.07.2023, Amtsblatt EU L 184/2023 Seite 25
- M7 Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203 der Kommission vom 21.06.2023, Amtsblatt EU L 159/2023 Seite 65
- M6 Durchführungsverordnung (EU) 2023/446 der Kommission vom 27.02.2023, Amtsblatt EU L 65/2023 Seite 11
- M5 Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942 der Kommission vom 13.10.2022, Amtsblatt EU L 268/2022 Seite 16
- M4 Durchführungsverordnung (EU) 2022/490 der Kommission vom 25.03.2022, Amtsblatt EU L 100//2022 Seite 10
- M3 Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 der Kommission vom 09.11.2021, Amtsblatt EU L 396/2021 Seite 27, gültig ab 11.11.2021

- M2 Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 09.03.2021, Amtsblatt EU L 83/2020 Seite 6, gültig ab 13.03.2021
- M1 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 vom 30.09.2020, Amtsblatt EU L 317/2020 Seite 5
- C2 Berichtigung der
- C1 Berichtigung 2025/90153 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission, Amtsblatt EU L vom 24.02.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1213 DER KOMMISSION vom 21. August 2020

mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 4 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission² wurde auf der Grundlage einer vorläufigen Risikobewertung eine Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko erstellt.
- (2) Wird auf der Grundlage einer Risikobewertung festgestellt, dass von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder anderen Gegenständen mit Ursprung in einem Drittland, einer Gruppe von Drittländern oder einem bestimmten Gebiet des betreffenden Drittlands ein nicht hinnehmbares Risiko ausgeht, dass dieses Risiko jedoch durch Ausführung bestimmter Maßnahmen auf ein hinnehmbares Maß reduziert werden kann, so streicht die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände aus der Liste der Verordnung (EU) 2018/2019 und nimmt sie in die Liste gemäß Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 auf.
- (3) Im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 sind die Gattungen *Albizia* Durazz. und *Robinia* L. als Pflanzen mit hohem Risiko aufgeführt.
- (4) Am 24. Januar 2019 stellte Israel bei der Kommission einen Antrag auf Ausfuhr in die Union von ruhenden, veredelten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit nackten Wurzeln und

¹ ABI. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

² Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission vom 18. Dezember 2018 zur Erstellung einer vorläufigen Liste von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen mit hohem Risiko im Sinne des Artikels 42 der Verordnung (EU) 2016/2031 und einer Liste von Pflanzen, für die gemäß Artikel 73 der genannten Verordnung für das Einführen in die Union kein Pflanzengesundheitszeugnis benötigt wird (ABI. L 323 vom 19.12.2018, S. 10).

- einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art *Albizia julibrissin* Durazzini gehören, und von ruhenden, veredelten, zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit nackten Wurzeln mit einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art *Robinia pseudoacacia* L. gehören (im Folgenden "spezifizierte Pflanzen"). Dieser Antrag wurde durch die jeweiligen technischen Dossiers unterstützt.
- (5) Am 13. Januar 2020 veröffentlichte die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die "Behörde") ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen von Albizia julibrissin aus Israel³. Die Behörde ermittelte Aonidiella orientalis ein Artenkomplex, zu dem Euwallacea fornicatus sensu stricto, Euwallacea fornicatior, Euwallacea whitforiodendrus und Euwallacea kuroshio ("Euwallacea fornicatus sensu lato") gehören und Fusarium euwallaceae (im Folgenden "spezifizierte Schädlinge") als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für diese Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Schädlingsfreiheit für jeden Schädling in Bezug auf diese Ware ein.
- (6) Am 2. März 2020 veröffentlichte die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Risikobewertung von Pflanzen von Robinia pseudoacacia aus Israel⁴. Die Behörde ermittelte Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae als für diese Pflanzen relevante Schädlinge, bewertete die im Dossier beschriebenen Risikominderungsmaßnahmen für diese Schädlinge und schätzte die Wahrscheinlichkeit einer Schädlingsfreiheit für jeden Schädling in Bezug auf diese Ware ein.
- (7) Auf der Grundlage dieser Gutachten wurden die spezifizierten Pflanzen mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission⁵ von der Liste der Pflanzen mit hohem Risiko in der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen.
- (8) Auf der Grundlage dieser Gutachten wird außerdem davon ausgegangen, dass sich das Pflanzengesundheitsrisiko beim Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union auf ein hinnehmbares Maß reduzieren lässt, indem Maßnahmen hinsichtlich des mit den spezifizierten Schädlingen verbundenen Risikos getroffen werden. Daher sollten derartige Maßnahmen erlassen werden, um den Pflanzenschutz im Gebiet der Union im Zusammenhang mit dem Einführen der spezifizierten Pflanzen in die Union zu gewährleisten.
- (9) Euwallacea fornicatus gehört zur Familie der Scolytidae (außereuropäisch), die in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission⁶ als Gruppe von

³ EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2020. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Albizia julibrissin* plants from Israel. EFSA Journal 2020;18(1):5941. https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.5941

⁴ EFSA PLH-Gremium (EFSA-Gremium für Pflanzengesundheit), 2020. Scientific Opinion on the commodity risk assessment of *Robinia pseudoacacia* plants from Israel. EFSA Journal 2020;18(3):6039, https://doi.org/10.2903/j.efsa.2020.6039

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2020/1214 der Kommission vom 21. August 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 hinsichtlich Holz von Ulmus L. und bestimmter zum Anpflanzen bestimmter Pflanzen von *Albizia julibrissin* Durazzini und *Robinia pseudoacacia* L. mit Ursprung in Israel (siehe Seite 12 dieses Amtsblatts).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des

Unionsquarantäneschädlingen aufgeführt ist. Für *Euwallacea fornicatus* sensu lato sind eine von Spanien durchgeführte Bewertung des Schädlingsrisikos⁷ (und ein von der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) veröffentlichter Bericht⁸ mit vorgeschlagenen Risikominderungsmaßnahmen verfügbar. Die von Israel im Dossier beschriebenen Maßnahmen sollten durch die in der genannten Schädlingsrisikobewertung und dem entsprechenden Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen ergänzt werden. Die erlassenen Maßnahmen werden auf der Grundlage zusätzlicher wissenschaftlicher und technischer Informationen überprüft.

- (10) Aonidiella orientalis und Fusarium euwallaceae sind noch nicht in der Liste der Unionsquarantäneschädlinge der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt, können jedoch nach einer weiteren vollständigen Risikobewertung die Bedingungen für eine Aufnahme erfüllen. Daher stützen sich die Maßnahmen für diese beiden Schädlinge auf die von Israel im Dossier beschriebenen Maßnahmen. Wird festgestellt, dass diese Schädlinge diese Bedingungen erfüllen, werden sie in die Liste in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgenommen, und die betreffenden Pflanzen werden zusammen mit den jeweiligen Maßnahmen in die Liste in Anhang VII der genannten Verordnung aufgenommen, sobald eine vollständige Risikobewertung für diese Schädlinge vorliegt, die diese Aufnahme rechtfertigt. Die vorliegende Verordnung sollte daraufhin entsprechend überarbeitet werden.
- (11) Um den Verpflichtungen der Union aus dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen nachzukommen, sollte die Einfuhr dieser Waren so schnell wie möglich wieder aufgenommen werden. Diese Verordnung sollte daher am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.
- (12) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Pflanzenschutzmaßnahmen für die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union.

Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABI. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

⁷ Pest Risk Analysis for the Ambrosia Beetle *Euwallacea* sp. including all the species within the genus *Euwallacea* that are morphologically similar to *E.fornicatus*. Ministerio de Agricultura Alimentacion y Medio Ambiante. Spanien, November 2015, https://pra.eppo.int/getfile/1517056f-e553-4617-aaee-13d180cb5bc3

⁸ Report of a Pest Risk Analysis for *Euwallacea fornicatus* sensu lato and *Fusarium euwallaceae* (EPPO, 2017), https://pra.eppo.int/getfile/ef7ea29b-e0ea-456f-a4a5-04c2a119a807

Artikel 2

Maßnahmen hinsichtlich des Einführens bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in Drittländern in die Union

Die im Anhang aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in den jeweiligen Ursprungsdrittländern dürfen nur dann in das Gebiet der Union verbracht werden, wenn sie den jeweiligen dort genannten Maßnahmen entsprechen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. August 2020

Für die Kommission Die Präsidentin

Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 2

Pflanzen, KN-Code Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	Ursprungs- drittländer	Maßnahmen
---	---------------------------	-----------

Acer

zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen bestimmte Pflanzen mit einem — Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Dirchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Dirchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Dirchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms; — Acer palmatum, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf

an der Basis des Stamms; — Acer platanoides, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und — Acer pseudoplatanus, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung" i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
► M1 Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter,	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Neuseeland	a)	 Amtliche Feststellung, dass i) die Pflanzen frei von Eotetranychus sexmaculatus sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der

von <u>Acer japonicum</u> Thunberg, Acer	ex 0602 90 50	nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird
palmatum Thunberg und Acer shirasawanum Koidzumi		iii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Eotetranychus sexmaculatus befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von Eotetranychus sexmaculatus auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen; eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf Eotetranychus sexmaculatus überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden;
		 iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweiligen Produktionsflächen frei von Eotetranychus sexmaculatus sind;
		 v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, umfasst, um das Nichtvorhandensein von Eotetranychus sexmaculatus zu bestätigen;
		vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen, und die Probengröße für diese Untersuchung mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet;
		b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":

				i) ii)	die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.'; die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
▶M1, 2 Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, von <u>Acer japonicum</u> Thunberg, <u>Acer</u> palmatum Thunberg und Acer shirasawanum Koidzumi	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 50	Neuseeland	a) b)	i) iii) iii) v)	die Pflanzen frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> sind; die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Oemona hirta</i> oder <i>Platypus apicalis</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen; die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von <i>Oemona hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> zu bestätigen; unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet; Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift hätzliche Erklärung':

	 i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission.'; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. ◀
--	--

Albizia

Ruhende, veredelte,	ex 0602 90 41	Israel	a)	Amt	liche Feststellung, dass:
zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit	ex 0602 90 45			i)	die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus</i> sensu lato und <i>Fusarium euwallaceae</i>
nackten Wurzeln und	ex 0602 90 46				sind;
einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art <i>Albizia</i> <i>julibrissin</i> Durazzini	ex 0602 90 48			ii)	die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort;
gehören				iii)	die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
					Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes;
					oder
					2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Anbaufläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Euwallacea fornicatus sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde;
					oder

3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae befunden wurde, was für Euwallacea fornicatus sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert wurden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden. iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung": die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission."; die Angabe: — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist, und die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

Ruhende, veredelte,	ex 0602 90 41	Israel	a) /	Amtliche Feststellung, dass:
zum Anpflanzen	ex 0602 90 45			i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind;
bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art Albizia	ex 0602 90 46 ex 0602 90 48		i	ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen:
julibrissin Durazzini gehören				 Die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und als frei von dem Schädling befunden wurde;
				oder
				2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von Aonidiella orientalis befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Aonidiella orientalis überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;
			i	unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Aonidiella orientalis unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.

b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":
 i) die folgende Erklärung: ,Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.
ii) die Angabe:
 welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer ii dieses Eintrags erfüllt ist, und
— die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

Alnus

	1	ı	1		
▼M16 Alnus Mill.,	ex 0602 10 90	Vereinigtes	a)	Amtlicl	he Feststellung, dass:
ausgenommen – bis zu zwei Jahre	ex 0602 90 41	Königreich		i) di	e Pflanzen frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind;
altes Propfholz von	ex 0602 90 45			ii) di	e Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten
Alnus cordata, Alnus	ex 0602 90 46				eiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i>
glutinosa und Alnus					efunden wurde sowie bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des rsprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
incana mit einem				UI	isplangslandes registriert ist und von dieser überwacht wird,
Durchmesser von				iii) ei	n System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und
höchstens 12 mm				Sc	chnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und
mit Ursprung im				Pf	flanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf
Vereinigten				di	e jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora siskiyouensis</i> sind, und
Königreich;				:\ Ca	and was a day Délaman ways to lleaves day Avefuley aigus anothiclean Kontralla ave
bis zu sieben Jahre				•	endungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf
alte zum Anpflanzen					hytophthora siskiyouensis unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger
bestimmte Pflanzen				В€	eprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings.
von Alnus cordata,			b)	Die Pfla	anzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift
Alnus glutinosa und				"Zusät	zliche Erklärung":
Allius giutiliosu uliu					

Alnus incana mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms mit Ursprung im Vereinigten Königreich.	 i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission."; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen. 	
--	--	--

Cornus

▼M17 Cornus alba und Cornus sanguinea - bis zu zwei Jahre zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 10 mm an der Basis des Stamms; - bis zu fünf Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen in Kultursubstrat mit einem Durchmesser von höchstens	a) b)	 Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von Discula destructiva sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Discula destructiva befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von Discula destructiva sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf Discula destructiva unterzogen wurden, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Laboruntersuchungen auf Anzeichen des Schädlings. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":
---	----------	---

ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Fagus

▼ M10 Fagus sylvatica,	ex 0602 10 90	Vereinigtes	a)	Amtlich	ne Feststellung, dass	
bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Königreich	i) ii)		ii) die Zei	e Pflanzen frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; e Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten eiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen glicher verdächtiger Symptome, als frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden
der Basis des Stamms.				iii) eir so de	urde; und n System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so esinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von hytophthora kernoviae sind; und	

 iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf Phytophthora kernoviae, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, unterzogen wurden; b) die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung'
 i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission'; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Ficus

▼ M3 Einjährige zum	ex 0602 20 20	Israel	a) Amtliche Feststellung, dass:
Anpflanzen bestimmte	ex 0602 20 80		i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Colletotrichum siamense, Euwallacea
Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne	ex 0602 90 45		fornicatus sensu lato, Hypothenemus leprieuri, Icerya aegyptiaca, Neocosmospora euwallaceae, Neoscytalidium dimidiatum, Nipaecoccus viridis, Oligonychus
Blätter, mit einem	ex 0602 90 46		mangiferus, Phenacoccus solenopsis, Plicosepalus acaciae, Retithrips syriacus,
Durchmesser von höchstens 2 cm an der	ex 0602 90 48		Russellaspis pustulans, Scirtothrips dorsalis und Spodoptera frugiperda sind;
Basis des Stammes und	ex 0602 90 50		ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen
einjährige bewurzelte	ex 0602 90 70		wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der
Stecklinge von zum	CX 0002 30 70		nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von
Anpflanzen			dieser überwacht wird;
bestimmten Pflanzen			iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit
ohne Blätter, mit			einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Icerya
Kultursubstrat und			aegyptiaca, Nipaecoccus viridis, Oligonychus mangiferus, Phenacoccus solenopsis,
einem Durchmesser			Retithrips syriacus und Russellaspis pustulans gezogen wurden, die alle 45 Tage
von höchstens 1 cm an			amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten

der Basis des Stammes der Art <u>Ficus carica</u> L.	Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und
	iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Aonidiella orientalis, Icerya aegyptiaca, Nipaecoccus viridis, Oligonychus mangiferus, Phenacoccus solenopsis, Plicosepalus acaciae, Retithrips syriacus und Russellaspis pustulans unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Colletotrichum siamense und Neoscytalidium dimidiatum, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.
	b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
	i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und
	ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).

Jasminum

▼ M2 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art Jasminum polyanthum Franchet	ex 0602 10 90	Israel	 M5 a) Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, Paracoccus marginatus, Pulvinaria psidii und Colletotrichum siamense sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der
---	---------------	--------	--

				ationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von ieser überwacht wird;
			g	ie Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz egen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, aracoccus marginatus, Pulvinaria psidii verfügt;
			V m	ie Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das orhandensein von Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, Paracoccus parginatus, Pulvinaria psidii und Colletotrichum siamense unterzogen und als frei on diesen Schädlingen befunden wurde;
			a <i>P</i> N u	endungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung uf Aonidiella orientalis, Milviscutulus mangiferae, Paracoccus marginatus und ulvinaria psidii unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine achweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, and einer amtlichen Untersuchung auf Colletotrichum siamense einschließlich der rprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden;
			-	anzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift zliche Erklärung'
			-	ie folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der urchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und
			ii) d	ie Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼ M5 unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen	ex 0602 10 90	Uganda	i) d	he Feststellung, dass: ie Pflanzen frei von <i>Coccus viridis, Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> nd;

von Jasminum polyanthum Franchet	 ii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Coccus viridis, Pulvinaria psidii und Selenaspidus articulatus verfügt;
	iii) die Produktionsfläche mindestens einmal monatlich amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Coccus viridis, Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde;
	iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Coccus viridis, Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.
	b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung
	'i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und
	ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Juglans

▼ M4 Juglans regia L., zum Anpflanzen	ex 0602 20 20	Türkei	a)	Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von Euzophera semifuneralis, Garella musculana und Lasiodiplodia
bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser				 pseudotheobromae sind; die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Euzophera semifuneralis, Garella musculana und Lasiodiplodia pseudotheobromae befunden wurde;
				iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die

von höchstens 2 cm an der Basis des Stamms	einzelnen Produktionsflächen frei von Lasiodiplodia pseudotheobromae sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von Lasiodiplodia pseudotheobromae durch die Schnittwunden zu verhindern, und
	iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf Euzophera semifuneralis und Garella musculana insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf Lasiodiplodia pseudotheobromae stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden.
	b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
	i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.'
	ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Ligustrum

▼ M6 Ligustrum	ex 0602 10 90	Vereinigtes	a)	Amtliche Feststellung, dass:
delavayanum und Ligustrum japonicum,		Königreich		i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind;
bis zu 20 Jahre alt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser				ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und
von höchstens 18 cm				iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens

an der Basis des Stamms.				eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.
			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
				i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission'; und
				ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼ M13	ex 0602 90 45	Vereinigtes	a)	Amtliche Feststellung, dass:
Ligustrum ovalifolium und Ligustrum vulgare, bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms	ex 0602 90 46	Königreich		i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind;
	ex 0602 90 48			ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und
			b)	Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
				i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission'; und
				ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Malus

▼M12 Malus domestica,	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, Didesmococcus unifasciatus, Diplodia bulgarica, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus,
 bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne Blätter; ruhende zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Stammdurchmesser von höchstens 3 cm 			Maconellicoccus hirsutus, Pochazia shantungensis, Pratylenchus loosi und Russellaspis pustulans sind;
			ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, Didesmococcus unifasciatus, Diplodia bulgarica, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus, Maconellicoccus hirsutus, Pochazia shantungensis, Pratylenchus loosi und Russellaspis pustulans befunden wurde;
		iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredlungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, und Diplodia bulgarica sind;	
			iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Calepitrimerus baileyi, Cenopalpus irani, Didesmococcus unifasciatus, Euzophera semifuneralis, Maconellicoccus hirsutus, Pochazia shantungensis und Russellaspis pustulans unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle und systematischen stichprobenartigen Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen auf Diplodia

			 bulgarica, Hoplolaimus galeatus und Pratylenchus loosi. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung': die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼M8 Malus sylvestris, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80	Vereinigtes Königreich	 a) Amtliche Feststellung, dass: die Pflanzen frei von Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica sind; die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica befunden wurde; ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Colletotrichum aenigma sind; unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf ►C1 ■ Eulecanium excrescens und Takahashia japonica unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Vorhandensein von Colletotrichum aenigma, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung':

				 i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.'; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
 ▼M7 Malus domestica: bis zu einem Jahr alte Stecklinge; bis zu 7 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen. 	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80	Vereinigtes Königreich	a) b)	 i) die Pflanzen frei von Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Colletotrichum aenigma, Eulecanium excrescens und Takahashia japonica befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Colletotrichum aenigma sind; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Eulecanium excrescens und Takahashia japonica unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf Colletotrichum aenigma, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden. Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung: ,Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.'; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Nerium

▼ M4 Nerium oleander L., bis zu vierjährige, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen.	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	Türkei	Türkei a)	 Amtliche Feststellung, dass: die Pflanzen frei von Phenacoccus solenopsis sind; die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Phenacoccus solenopsis befunden wurde und unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Phenacoccus solenopsis unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet.
			b)	 Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung' i) die folgende Erklärung: ,Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.' ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Persea americana

▼M3 Bewurzelte zum	ex 0602 90 41	Israel	a) Amtliche Feststellung, dass:
Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit	ex 0602 90 45 ex 0602 90 48		i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Avocado sunblotch viroid, Bemisia tabaci, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense,
Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes	ex 0602 90 50		Colletotrichum theobromicola, Euwallacea fornicatus sensu lato, Icerya aegyptiaca, Lasiodiplodia pseudotheobromae, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Neocosmospora euwallaceae, Neoscytalidium dimidiatum, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella,

von <i>Persea americana</i> Mill.	Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus, Scirtothrips dorsalis und Tetraleurodes perseae sind;
	 ii) die Pflanzen w\u00e4hrend ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugeh\u00f6rigen Produktionsfl\u00e4chen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser \u00fcberwacht wird;
	iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Tetraleurodes perseae gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und
	iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Penthimiola bella, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Tetraleurodes perseae unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Lasiodiplodia pseudotheobromae und Neoscytalidium

			 dimidiatum, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung" i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).
▼ M3 Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm von Persea americana Mill.	ex 0602 10 90 Israel	Israel a)	 a) Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Avocado sunblotch viroid, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Euwallacea fornicatus sensu lato, Icerya aegyptiaca, Lasiodiplodia pseudotheobromae, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Neocosmospora euwallaceae, Neoscytalidium dimidiatum, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii, Retithrips syriacus und Scirtothrips dorsalis sind;
			 ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
		iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii und Retithrips syriacus gezogen wurden, die	

alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und
iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf Aonidiella orientalis, Aulacaspis tubercularis, Icerya aegyptiaca, Maconellicoccus hirsutus, Milviscutulus mangiferae, Nipaecoccus viridis, Oligonychus perseae, Paracoccus marginatus, Pseudococcus cryptus, Pulvinaria psidii und Retithrips syriacus unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf Avocado sunblotch viroid, Colletotrichum aenigma, Colletotrichum alienum, Colletotrichum fructicola, Colletotrichum perseae, Colletotrichum siamense, Colletotrichum theobromicola, Lasiodiplodia pseudotheobromae und Neoscytalidium dimidiatum, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.
b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und
ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).

Prunus

▼ M14	ex 0602 10 90	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass
bis zu zwei Jahre alte ruhende, unbewurzelte	ex 0602 20 20		

Stecklinge von Prunus persica und Prunus dulcis ohne Blätter — bis zu zwei Jahre alte ruhende Pflanzen zum Anpflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von Prunus persica, Prunus dulcis, Prunus armeniaca und Prunus davidiana			 i) die Pflanzen frei von Didesmococcus unifasciatus, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus, Lepidosaphes pistaciae, Maconellicoccus hirsutus, Nipaecoccus viridis, Pochazia shantungensis und Russellaspis pustulans sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Didesmococcus unifasciatus, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus, Lepidosaphes pistaciae, Maconellicoccus hirsutus, Nipaecoccus viridis, Pochazia shantungensis und Russellaspis pustulans befunden wurde; iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf Didesmococcus unifasciatus, Euzophera semifuneralis, Hoplolaimus galeatus, Lepidosaphes pistaciae, Maconellicoccus hirsutus, Nipaecoccus viridis, Pochazia shantungensis und Russellaspis pustulans unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung' i) die folgende Erklärung: ,Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission' und
			ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼M15 ►M18 Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen der Arten Prunus armeniaca, Prunus avium, Prunus canescens, Prunus	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	 a) Amtliche Feststellung, dass i) die Pflanzen frei von Colletotrichum aenigma und Eulecanium excrescens sind, ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Colletotrichum aenigma und Eulecanium excrescens befunden wurde,

	T		
cerasifera, Prunus cerasus, Prunus domestica, Prunus incisa, Prunus persica und Prunus pseudocerasus. ◀	ex 0602 90 48		iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Colletotrichum aenigma sind, und
			iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von Eulecanium excrescens unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von Colletotrichum aenigma, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden.
			b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"
			i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.' und
			ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
▼ M15	ex 0602 10 90	Vereinigtes	a) Amtliche Feststellung, dass
Prunus spinosa,	ex 0602 20 20	Königreich	i) die Pflanzen frei von <i>Eulecanium excrescens</i> sind,
— bis zu einem Jahr altes	ex 0602 20 80		ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten
Knospenholz/Pfropfholz mit einem Durchmesser	1 ex 0602 90 45 1		Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von Eulecanium excrescens befunden wurde und
von höchstens 12 mm;	ex 0602 90 46		iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf
— bis zu sieben Jahre alte,	ex 0602 90 48		das Auftreten von <i>Eulecanium excrescens</i> unterzogen wurden und die Probengröße
nicht veredelte zum			mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 %
Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem			gewährleistet.

Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms.	 b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung" i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission." und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen
	ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

Quercus

▼M11 Quercus petraea und Quercus robur, bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.	ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46	Vereinigtes Königreich	 a) Amtliche Feststellung, dass i) die Pflanzen frei von Coniella castaneicola und Phytophthora kernoviae sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von Phytophthora kernoviae, als frei von Coniella castaneicola und Phytophthora kernoviae befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von Coniella castaneicola und Phytophthora kernoviae sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf Coniella castaneicola und Phytophthora kernoviae, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen auf Coniella castaneicola und Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von Phytophthora kernoviae, unterzogen wurden.
			b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung"

	 i) die folgende Erklärung: 'Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission' und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--

Robinia

oder	Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm, die zur Art Robinia pseudoacacia L. gehören	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	a)	 i) die Pflanzen frei von Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae sind. ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezoger wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen: Die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; oder die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von Euwallacea fornicatus sensu lato verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde;
------	---	---	--------	----	---

3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae befunden wurde, was für Euwallacea fornicatus sensu lato zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf Euwallacea fornicatus sensu lato und Fusarium euwallaceae überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden; iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss genug sein, um mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % zu gewährleisten.
b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift "Zusätzliche Erklärung":
i) die folgende Erklärung: "Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.";
ii) die Angabe:
 welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist und
— die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

▼M4 Robinia pseudoacacia L., bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm.	ex 0602 90 45	Türkei a)	a)	 Amtliche Feststellung, dass: i) die Pflanzen frei von <i>Pochazia shantungensis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Pochazia</i>
				shantungensis befunden wurde und unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Pochazia shantungensis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.
			b)	 Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift ,Zusätzliche Erklärung' i) die folgende Erklärung: ,Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213. ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.